Dashcam, Bikecam etc.: Little Brother is still watching ? von RA Michael Schmidl www.meyerhuber.de

Beigesteuert von Rechtsanwalt Michael Schmidl
Dienstag, 21. Juli 2015

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, kommt es auch sehr schnell zum Streit Ã¼ber die Schuldfrage. Die ausgeurteilten Haftungsquoten sind dabei...

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, kommt es auch sehr schnell zum Streit Ã¼ber die Schuldfrage. Die ausgeurteilten Haftungsquoten sind dabei fÃ¼r die Beteiligten nicht immer nachvollziehbar, zumal sie selbst das Unfallgeschen mit eigenen Augen gesehen haben. Vor diesem Hintergrund erklÃ¤rt sich das steigende Interesse an einer Videodokumentation des Unfallgeschehens, zumal die technischen Hilfsmittel leicht zu handhaben und auch nicht mehr allzu teuer sind. Aber sind solche Aufnahmen Ã¼berhaupt zulÃ¤ssig und dÃ¼rfen diese als Beweismittel eingesetzt werden?

Hierzu mehren sich die Entscheidungen. Neues hierzu gibt es u.a. vom AG Nienburg und vom EuropÃ¤ischen Gerichtshof fÃ¼r Menschenrechte (EGMR). Die Entscheidungen des VG Ansbach sowie die divergierenden Entscheidungen des AG MÃ¼nchen wurden bereits in diesem blog kommentiert (Dashcam, Bikecam etc.: Little Brother is watching you, too von RA Michael Schmidl www.meyerhuber.de).

AG Nienburg:Â In einem Strafverfahren wegen NÃ¶tigung und Beleidigung im StraÃŸenverkehr (Ausbremsen und AbdrÃ¤ngen und anschlieÃŸender verbaler Auseinandersetzung) hat das Amtsgericht die von einem Zeugen angefertigte Aufnahme als Beweismittel zugelassen und ausgefÃ¼hrt, dass es kein generelles Beweisverwertungsverbot fÃ¼r solche Dashcam-Aufzeichnungen gibt. Allerdings gab es neben den bekannten Argumenten, wie z.B. Ã¶ffentlicher Raum Besonderheiten, die das Gericht auch zur BegrÃ¼ndung heranzog: So hatte der Zeuge die Aufnahme erst nach einem Anfangsverdacht gestartet und Aufnahme war auf fÃ¼nf Minuten beschrÃ¤nkt.

EGMR:Â Der europÃ¤ische Gerichtshof fÃ¼r Menschenrechte befasste sich mit Aufnahmen eine Detektei. Diese hatte im Auftrag eines Versicherers den spÃ¤teren BeschwerdefÃ¼hrer bei einer Fahrt mit dem Moped im Ã¶ffentlichen Verkehrsraum gefilmt. Der Versicherer wollte damit im gerichtlichen VerfahrenÂ beweisen, dass der BeschwerdefÃ¼hrer ? entgegen seiner Behauptung ? noch Fahrzeuge fahren kann.Â Der EuropÃ¤ische Gerichtshof fÃ¼r Menschenrechte hat dies gebilligt. Allerdings wurde auch auf die VoraussetzungenÂ des spanischen Rechtes bezÃ¼glich der TÃ¤tigkeit von Detekteien hingewiesen. Diese waren sÃ¤mtlich eingehalten und Ã¼berdies waren die Aufnahmen ausschlieÃŸlich als Beweismittel vor Gericht bestimmtÂ und auch verwendet worden.

Die Diskussion ist in vollem Gange und eine klare Linie zeichnet sich noch nicht ab. Es bleibt die Entwicklung abzuwarten.

Anmerkung zum Urteil:

AG Nienberg vom 20. Januar 2015 zum Az. 4 Ds 520 Js 39473/14 und EGMR vom 27. Mai 2014 Az. 10764/09.

Ãœber den Autor:

Rechtsanwalt Michael Schmidl ist Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht und Fachanwalt fÃ¼r Versicherungsrecht und seit 2001 auf diese Rechtsgebiete spezialisiert.Â Er ist Partner der in Westmittelfranken ansÃ¤ssigen meyerhuber rechtsanwÃ¤lte partnerschaft mbb (mrp) mit Sitz in 91710 Gunzenhausen (Hauptsitz), 91522 Ansbach, 91781 WeiÃŸenburg i. Bay., 91550 DinkelsbÃ¼hl und 91555 Feuchtwangen. Bereits im Jahr 2005 wurden ihm als einem der ersten AnwÃ¤lte im Landgerichtsbezirk die Titel Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht und Fachanwalt fÃ¼r Versicherungsrecht verliehen. Er ist Autor zahlreicher Publikationen zum Verkehrs- und Versicherungsrecht.

Sie erreichen Rechtsanwalt Michael Schmidl unter (Kontakt):
meyerhuber rechtsanwÃ¤lte partnerschaft mbb (mrp)
rot-kreuz-straÃŸe 12-14 91710 gunzenhausen
tel. 09831 / 6766 70 fax. 09831 / 6766 78
schmidl@meyerhuber.de

meyerhuber.de

Folgen Sie uns auf Twitter: Aktuelle Rechtstipps aus sÃ¤mtlichen Rechtsgebieten finden sie unter https://twitter.com/mrpmbb.

Â

Â

Â

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...